GESCHÄFTSORDNUNG

für die

BEZIRKSVERSAMMLUNG
HAMBURG-NORD

vom 10. September 2009
(geändert am 27.04.2010, 10.06.2010, 24.03.2011, 10.01.2017, 07.11.2021 und 25.06.2026)

Gemäß § 12 Abs. 2 des Hamburgischen Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksversammlung Hamburg-Nord für sich und ihre Ausschüsse folgende Geschäftsordnung:

§ 1
Wahl des vorsitzenden Mitglieds

(1) [1]Zu der ersten Sitzung in ihrer Amtszeit wird die Bezirksversammlung bis spätestens zum 30. Tage nach der Wahl durch das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört, einberufen. [2]Es leitet die Wahl des vorsitzenden Mitglieds. [3]Die Bezirksversammlung wählt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen das vorsitzende Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. [4]Gemeinsam bilden sie das Präsidium.

(2) [1]Nach der Wahl des vorsitzenden Mitglieds übernimmt dieses den Vorsitz und leitet die anschließende Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder. [2]Danach weist das vorsitzende Mitglied die Mitglieder der Bezirksversammlung auf ihre Pflichten hin.

§ 2
Präsidium der Bezirksversammlung

(1) [1]Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. [2]Es überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und berichtet dem Gremium.

(1) Die zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung eingerichtete Geschäftsstelle untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.

(2) [1]Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung.[2]Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, so wird es durch ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vertreten. [3]Wenn das vorsitzende Mitglied sich an der Beratung beteiligen will, gibt es den Vorsitz an ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ab. [4]Gleiches gilt für Stellvertretende.

(3) Das vorsitzende Mitglied verfügt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern über die Haushaltsmittel, die der Bezirksversammlung für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen und den Mitgliedern des Präsidiums zusammen.

(2) [1]Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Präsidium in seiner Amtsführung zu unterstützen. [2]Er soll vornehmlich eine Vereinbarung zwischen den Fraktionen und Gruppen über den Ablauf der Sitzung der Bezirksversammlung (z.B. Ablauf der Tagesordnung, Redezeit,

Sitzungsende) herbeiführen. [3]Er ist kein Beschlussorgan. [4]Vereinbarungen werden nur einvernehmlich getroffen.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlung. [2]Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eine Fraktion oder Gruppe es verlangt.

(4) [1]Die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter nimmt an den Besprechungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil. [2]Er kann sich durch einen Dezernenten vertreten lassen.

§ 4
Erklärung der Mitglieder der Bezirksversammlung

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügte Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

(2) [1]Diese Erklärungen werden von dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksverwaltung verwaltet. [2]Sie stehen jedermann zur Einsicht zur Verfügung.

§ 5
Fraktionen und Gruppen

(1) [1]Fraktionen und Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. [2]Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern, eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern der Bezirksversammlung. [3]Beim Zustandekommen einer Fraktion oder einer Gruppe zählen die Gäste nicht mit.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen der Fraktionsvorsitzenden und der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) Hat das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Zusammenschlusses zur Fraktion oder Gruppe im Sinne von Abs. 1, führt es eine Beschlussempfehlung des Hauptausschusses an die Bezirksversammlung herbei, in der über die Zulassung einer Fraktion oder Gruppe entschieden wird.

§ 6
Einberufung

[1]Die Bezirksversammlung ist in der Regel monatlich oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt, zusätzlich durch das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung einzuberufen. [2]Ziehen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihren Antrag auf eine zusätzliche Sitzung zurück, so entfällt die Sitzung. [3]Der Termin einer zusätzlichen Bezirksversammlung wird im Einvernehmen im Präsidium festgelegt. [4]Kann im Präsidium kein Einvernehmen erzielt werden, findet innerhalb von zwei Tagen eine Sitzung des Hauptausschusses – mit dem Ziel einen

Termin festzulegen – statt. [5]Die Einladung soll den Mitgliedern der Bezirksversammlung sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung übersandt werden.

§ 7
Tagesordnung

(1) [1]Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung nach Beschluss im Hauptausschuss auf. [2]Jeder Antrag einer Fraktion, einer Gruppe, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. [3]Anfragen an Behörden nach § 27 Abs. 1 BezVG werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitglieder der Bezirksversammlung, die die Anfrage unterstützen, dieses gegen- über dem vorsitzenden Mitglied erklären. [4]In der Bezirksversammlung oder einem Aus- schuss abgelehnte Sachanträge (wort- bzw. sinngleiche Anträge) dürfen vor Ablauf von drei Monaten nur auf Beschluss des Hauptausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Punkte der Tagesordnung sollen – nach Beendigung der Bürgerfragestunde – in folgender Reihenfolge behandelt werden:

1. Aktuelle Stunde
2. Geschäftsordnungsangelegenheiten
3. Niederschrift
4. Vorlagen der Bezirksversammlung und Vorlagen des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung
5. Anträge
6. Große Anfragen
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Berichte aus den Ausschüssen

(3) [1]Anträge der Fraktionen, Gruppen, eines Mitglieds der Bezirksversammlung, der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters, der Fach- und Regionalausschüsse und jede Große Anfrage müssen, wenn sie in die nächste Tagesordnung aufgenommen werden, bis Donnerstag 12.00 Uhr der einer Sitzung der Bezirksversammlung vorausgehenden Wo- che im Bezirksamt eingehen. [2]Eingehende Anträge sind nur dann nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie dringlich und bis spätestens 16:00 Uhr am Vortag der Sitzung eingegangen sind. [3]Für jede Sitzung der Bezirksversammlung können die Fraktionen und Gruppen je bis zu 2 dringliche Anträge einbringen.

(4) Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sind dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sie noch vor Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Bezirksversammlung schriftlich mitteilen kann.

(5) [1]Die Bezirksversammlung kann sich vor Erledigung der Tagesordnung vertagen. [2]Hierzu bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.

(6) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen sollen vom Bezirksamt rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(7) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung wird die Presse durch

Übersendung einer Ausfertigung der Tagesordnung nebst Anlagen eingeladen. [2]Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse können besondere Plätze vorbehalten werden.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich (§ 14 Abs. 1 BezVG).

(2) [1]Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. [2]Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit einzelne Vorgänge dies nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder Dritter, erfordern.

(3) Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechend § 14 Abs. 2 BezVG ist in jedem Fall, auch wenn sie in öffentlicher Sitzung gestellt werden, in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

(4) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen zu Beginn der Sitzungsperiode, für bestimmte Verhandlungsgegenstände nichtöffentlich zu tagen, soweit sie die Kriterien des § 14 Abs. 2 BezVG erfüllen, damit bereits in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen ein öffentlicher und ein nichtöffentlicher Teil vorgehalten werden kann.

§ 8a
Öffentlichkeit von Präsenzsitzungen während der Corona-Pandemie

Zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) kann durch Beschluss des Hauptausschusses der Zugang der Öffentlichkeit zu Präsenzsitzungen der Bezirksversammlung sowie ihrer Regional- und Fachausschüsse durch geeignete Maßnahmen geregelt werden.
Grundlage für die Festsetzung dieser Regelungen ist § 28a Absatz 7 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsgeschehen.

§ 9
Aktuelle Bürgerfragestunde

(1) Unmittelbar vor Beginn der Sitzung können die Bürgerinnen und Bürger Fragen zu kommunalpolitischen Themen an die Bezirksversammlung und an die Bezirksamtsleiterin oder den Bezirksamtsleiter richten.

(2) [1]Die Fragen sollen kurz und sachbezogen sein. [2]Sie können

a) dem vorsitzenden Mitglied vor der Fragestunde schriftlich vorgelegt oder
b) während der Fragestunde mündlich gestellt werden.

(3) Die Fragen können von je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen beantwortet werden.

(4) Nach der Antwort auf eine Frage, kann von der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine Nachfrage gestellt werden.

(5) [1]Die Bürgerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. [2]Liegen bei Ablauf noch Wortmeldungen zu weiteren Themen vor, so verlängert das vorsitzende Mitglied die Frage-

stunde um bis zu 30 Minuten, es sei denn, die Mehrheit der Bezirksversammlung widerspricht dieser Verlängerung unverzüglich.

(6) [1]Bürgerfragen können zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden. [2]Gleiches gilt für Fragen, die wegen Zeitablauf in der Bezirksversammlung nicht beantwortet werden konnten. [3]Die Fragestellerinnen und Fragesteller werden dann zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen.

§ 10
Sitzungsverlauf

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Hält sich ein Mitglied der Bezirksversammlung hinsichtlich eines Beratungsgegenstandes für befangen, so hat es dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass es an der Beratung und Abstimmung dieses Beratungsgegenstandes nicht teilnehmen darf. [2]Während des betreffenden Tagesordnungspunktes nimmt das befangene Mitglied im Publikum Platz. [3]Bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten verlässt es die Sitzung.

(3) [1]Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. [2]Sie gilt als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. [3]Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.

(4) [1]Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dann den anderen Fraktionen und Gruppen im Wechsel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [2]Der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. [3]Zur Geschäftsordnung ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. [4]Vor der Beschlussfassung über Geschäftsordnungsanträge steht jeder Fraktion und Gruppe eine Gegenrede zu.

(5) [1]Kurze Zwischenfragen, die sich auf den Gegenstand der Beratung beziehen, sind zulässig. [2]Sie werden dem vorsitzenden Mitglied durch Erheben vom Sitz angezeigt. [3]Lässt die Rednerin oder der Redner auf Frage des vorsitzenden Mitglieds die Zwischenfrage zu, so ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller das Wort zu erteilen.

(6) Anträge auf Schluss der Debatte, sowie solche auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.

(7) Wird der Bezirksamtsleiterin oder dem Bezirksamtsleiter nach Schluss der Beratung das Wort erteilt, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(8) [1]Die Sitzung der Bezirksversammlung soll spätestens um 22:00 Uhr beendet sein, wenn im Einzelfall keine abweichende Regelung beschlossen wird. [2]Noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.

§ 11
Aktuelle Stunde

(1) [1]Auf Antrag einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung findet über einen konkret bezeichneten Gegenstand, der die Belange des Bezirks besonders betrifft, eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt, und zwar zeitlich nach der aktuellen Bürgerfragestunde. [2]Der Antrag auf eine Aktuelle Stunde ist bis spätestens Dienstag (12.00 Uhr) vor einer Bezirksversammlungssitzung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich einzureichen.

(2) [1]Das vorsitzende Mitglied unterrichtet unverzüglich die Bezirksamtsleiterin oder den Bezirksamtsleiter, das übrige Präsidium sowie die Fraktionen und Gruppen. [2]Für die Behandlung mehrerer Themen ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dem vorsitzenden Mitglied entscheidend.

(3) [1]Themen, die Gegenstände der weiteren Tagesordnung sind, können nicht Gegenstand der Aktuellen Stunde sein. [2]Jede Fraktion oder Gruppe kann ein Thema anmelden. [3]Jede Fraktion oder Gruppe hat zu jedem angemeldeten Thema eine Redezeit von fünf Mi- nuten.

(4) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

(5) Die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter kann sich an der Aussprache beteiligen.

§ 12
Anfragen, Anträge, Erklärungen

(1) In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung Große und Kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten.

(2) [1]Große Anfragen sind schriftlich zu stellen. [2]Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. [3]Auf Verlangen der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung.

(3) [1]Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. [2]Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten. [3]Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung und die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher erhalten die Antwort gleichzeitig. [4]Den Mitgliedern der Bezirksversammlung werden die Antworten auf Kleine Anfragen zur Sitzung der Bezirksversammlung vorgelegt.

(4) [1]In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg eine Empfehlung aussprechen. [2]Zu Angelegenheiten von unmittelbarer, örtlicher Bedeutung können an die jeweils zuständige Behörde Anfragen gerichtet werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung unterstützt wird. [3]Die Anfragen werden unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

(5) [1]Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss oder die Anfrage an die jeweils zuständige Behörde. [2]Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet. [3]Die Antworten der zuständigen Behörden auf Anfragen nach § 27 Abs. 1 BezVG werden vom vorsitzenden Mitglied unmittelbar nach Eingang allen Mitgliedern der Bezirksversammlung zur Kenntnis gegeben.

(6) [1]Zu Beratungsgegenständen können die Fraktionen und Gruppen Erklärungen abgeben. [2]Sie sind, ehe sie verlesen werden, dem vorsitzenden Mitglied zu überreichen.

§ 13
Anhörungen

(1) [1]Die Bezirksversammlung hat das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. [2]Über den finanziellen Rahmen der öffentlichen Anhörungsverfahren entscheidet die Bezirksversammlung nach Beratung im Hauptausschuss. [3]Zweck des Anhörungsverfahrens ist es, Mitglieder der Bezirksversammlung über anstehende Beratungsgegenstände und mögliche Lösungsmöglichkeiten sowie den Stand der Erörterung zu unterrichten.

(2) [1]Eine Anhörung ist nur einmal zu einem Beratungskomplex zulässig. [2]Die Grundsätze aus § 18 dieser Geschäftsordnung und § 22 BezVG sowie das Recht der Bezirksversammlung auf Beschlussfassung bleiben unberührt.

(3) [1]Der Beschluss über ein öffentliches Anhörungsverfahren und der zur Erörterung anstehende Gegenstand sind in üblicher Form rechtzeitig vorher bekannt zu geben.[2]Die Fraktionen und Gruppen können die Einladung namentlich benannter Personen (Sachverständige) oder Organisationen verlangen; das vorsitzende Mitglied lädt ein.

(4) [1]Das vorsitzende Mitglied leitet das Anhörungsverfahren und erläutert zu Beginn den Zweck und den Ablauf. [2]Im Anschluss folgt die Aussprache in rotierender Reihenfolge gemäß § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung. [3]Danach beginnt die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger.

§ 14
Abstimmung

(1) [1]Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. [2]Es stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen im Einvernehmen mit dem Präsidium. [3]Bei Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung.

(2) [1]Eine alternative Abstimmung über höchstens zwei Anträge ist zulässig; die Zustimmung zu einem Antrag gilt gleichzeitig als Ablehnung des anderen. [2]Auf Widerspruch einer Fraktion oder Gruppe findet eine Einzelabstimmung statt.

(3) [1]Die Bezirksversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit auf „Ja" oder „Nein" lautende Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. [3]Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt.

(4) [1]Vor der formellen Feststellung des Abstimmungsergebnisses, gibt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung das Abstimmungsergebnis unterschieden nach Ja-, Nein- und Enthaltung-Stimmen bekannt. [2]Durch einen entsprechenden Hinweis gibt das vorsitzende Mitglied den Mitgliedern der Bezirksversammlung Gelegenheit von diesem Recht Gebrauch zu machen.

(5) [1]Abgestimmt wird durch Handzeichen. [2]Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung ist, außer bei Wahlen, namentlich abzustimmen. [3]Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.

(6) Die Wahl der Bezirksamtsleiterin oder des Bezirksamtsleiters sowie die Entscheidung über Anträge auf dessen Abberufung gem. § 34 BezVG erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 15
Niederschrift

(1) Vor Beginn eines Tagesordnungspunktes kann von einer Fraktion oder Gruppe ein Wortprotokoll verlangt werden.

(2) [1]Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. [2]In den Niederschriften sind die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen. [3]Das Stimmenverhältnis ist anzugeben, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(3) Fraktionen, Gruppen oder einzelne Mitglieder der Bezirksversammlung, die gegen einen Beschluss gestimmt haben, können sofort nach der Abstimmung verlangen, dass dies vermerkt wird.

(4) Bei namentlichen Abstimmungen wird die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(5) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens bis zur Fraktionssitzung der darauffolgenden Sitzung der Bezirksversammlung zuzuleiten.

(6) [1]Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Bezirksversammlung. [2]Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche einzelner Mitglieder der Bezirksversammlung sind vor Genehmigung der Niederschrift schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied einzureichen. [3]Auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe ist die Genehmigung der Niederschrift um eine Sitzung zu vertagen.

§ 16
Ordnungsbestimmungen

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung, das Personen durch unsachliche Äußerungen auf persönlicher Ebene verletzt oder die Versammlung stört, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(3) Der Ordnungsruf und der Anlass dürfen von der Rednerin oder dem Redner und den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(4) [1]Ist ein Mitglied der Bezirksversammlung in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und nach dem zweiten Mal auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so muss das vorsitzende Mitglied ihr oder ihm das Wort entziehen. [2]Das Mitglied der Bezirksversammlung kann in der Sitzung das Wort nur wiedererhalten, wenn die Bezirksversammlung dies beschließt.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied der Bezirksversammlung wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Teilnahme an der weiteren Sitzungausschließen. Bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Mitglied der Bezirksversammlung von einer folgenden oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ältestenrat ist vorher anzuhören.

(6) [1]Gegen einen Ordnungsruf oder Ausschluss kann das betroffene Mitglied der Bezirksversammlung bis zur nächsten Sitzung einen schriftlich begründeten Einspruch einlegen. [2]Der Einspruch ist auf die Tagesordnung zu setzen. [3]Die Bezirksversammlung entscheidet über den Einspruch ohne Beratung. [4]Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) [1]Während der Sitzung der Bezirksversammlung übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht im Sitzungssaal und im Zuhörerraum aus. [2]Vor Eröffnung und nach Schluss der Sitzung übt die Bezirksamtsleiterin oder der Bezirksamtsleiter das Hausrecht aus.

(8) [1]Zuhörende, die trotz Ermahnung Beifall oder Missfallen äußern oder in sonstiger Weise die Ordnung stören, können aus dem Zuhörerraum verwiesen werden. [2]Bei anhaltender Ruhestörung kann die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes angeordnet werden.

(9) [1]Das vorsitzende Mitglied unterbricht die Sitzung auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe. [2]Es kann die Sitzung unterbrechen oder nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher aufheben, wenn störende Unruhen entstehen, die die Fortführung der Sitzung unmöglich machen, und wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.

(10) Bild- oder Tonaufnahmen sind nur nach Genehmigung durch das Präsidium der Bezirksversammlung zulässig.

§ 17
Eingaben

(1) [1]Eingaben und Fragen an die Bezirksversammlung werden von dem vorsitzenden Mitglied an den zuständigen Ausschuss direkt verwiesen, gleichzeitig werden Abschriften an die Fraktionen und Gruppen über deren Büros verteilt. [2]Die Petentin oder der Petent, die Fragestellerin oder der Fragesteller werden zur entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen. [3]Der zuständige Ausschuss beschließt nach einer Stellungnahme der Verwaltung über die weitere Verfahrensweise.

(2) Sollte die Eingabe keinem Ausschuss zuzuordnen sein, wird sie dem Hauptausschuss vorgetragen.

(3) [1]Der Ausschuss, an den die Eingabe überwiesen wurde, bestimmt einen Berichterstatter, der der Petentin oder dem Petenten eine schriftliche Antwort im Sinne der Ausschussberatung erteilt. [2]Von einer schriftlichen Antwort kann abgesehen werden, wenn die Petentin oder der Petent bzw. die Fragestellerin oder der Fragesteller zu einer Ausschusssitzung eingeladen wurde.

§ 18
Ausschüsse (Allgemeines)

(1) [1]Für den Hauptausschuss, die Fachausschüsse, etwaige Sonderausschüsse, die Regionalausschüsse und deren Unterausschüsse (Ausschüsse) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. [2]Kleine Anfragen (§ 12 dieser Geschäftsordnung) sind in Ausschüssen nicht zulässig. [3]Es gilt der Grundsatz der Einmalbefassung, § 18 BezVG. Arbeitsbereiche und Sachverhalte, die einem Ausschuss durch Gesetz, Geschäftsordnung oder Beschluss zugewiesen sind werden grundsätzlich dort verhandelt. [4]Das beschränkt auch das Recht auf Anhörungen. [5]Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksversammlung. [6]Die Fach- und Regionalausschüsse sowie der Hauptausschuss erhalten einheitlich eine Ausschussstärke von jeweils 15 Mitgliedern. [7]Die Unterausschüsse werden mit jeweils neun Mitgliedern eingerichtet.

(2) [1]Die Ausschüsse sind unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu bilden. [2]Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). [3]Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat), auch wenn hierdurch die Ausschusshöchststärke – 15 Mitglieder – überschritten wird (vgl. § 17 Abs. 1 BezVG). [4]Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung können dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, in denen sie ständig mitarbeiten wollen. [5]Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung, die der gleichen Gruppe angehören, können sich untereinander vertreten.

(3) [1]Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. [2]Die Wahl leitet das an Jahren älteste und zur Übernahme des Amtes bereite Ausschussmitglied. [3]Für den Hauptausschuss gilt die Sonderregelung des § 19 dieser Geschäftsordnung.

(4) [1]Die Ausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen. [2]Das vorsitzende Mitglied überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses, den weiteren Beratungsverlauf und berichtet auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe in der nächsten Ausschusssitzung.

(4a) Sind bei einer einberufenen Ausschusssitzung weder das vorsitzende Mitglied noch dessen Stellvertretung anwesend, leitet das anwesende Mitglied des Ausschusses, das ihm am längsten angehört und dazu bereit ist, die Sitzung. Gehören mehrere Mitglieder dem Ausschuss gleich lang an, leitet von diesen das an Lebensjahren älteste und dazu bereite anwesende Mitglied die Sitzung. Die Übernahme dieser Sitzungsleitung in dieser Sitzung ist dem Hauptausschuss oder der Bezirksversammlung bei der abschließenden Entscheidung über die Empfehlungen des betroffenen Ausschusses aus dieser Sitzung mitzuteilen.

(5) Für die Benennung ständiger Vertreterinnen und Vertreter gilt die Regelung in § 17 Abs. 5 BezVG.

(6) Unabhängig von der Regelung in § 17 Abs. 5 BezVG können Mitglieder der Bezirksversammlung andere stimmberechtigte Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten oder ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen.

(7) Die Regelungen des Abs. 6 gelten für die Teilnahme von Regionalausschussmitgliedern an Sitzungen der jeweiligen Unterausschüsse entsprechend.

(8) [1]Regional- und Fachausschüsse führen, soweit sie öffentlich tagen, zu Beginn ihrer Sitzung eine Bürgerfragestunde durch, diese ist begrenzt auf 15 Minuten; § 9 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(9) In den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse können die Bürgerinnen und Bürger während der Beratung Fragen zum Gegenstand der Beratung stellen.

(10) [1]Die Ausschüsse führen auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder oder einer ihrer Fraktionen bzw. Ausschussvertreterinnen und -vertreter einer Fraktion der Bezirksversammlung eine Anhörung durch. [2]Die Anhörung findet in einer weiteren Sitzung statt. [3]Die Anzuhörenden werden hierzu rechtzeitig bei Bekanntgabe des Gegenstandes der Anhörung eingeladen. [4]Eine Anhörung wird auch ohne Beschluss des Ausschusses durchgeführt, wenn zu einem Punkt der Tagesordnung eine solche von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beantragt und darüber zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der Ausschussfraktionen eine Übereinstimmung erreicht wird. [5]Es gelten die Regelungen des § 13 dieser Geschäftsordnung entsprechend. [6]§ 18 BezVG gilt mit der Maßgabe, dass Ausnahmen vom Doppelbefassungsverbot nicht zulässig sind.

(11) [1]Für die Niederschrift gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend. [2]Außerdem sind der Beginn und das Ende der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer festzuhalten.

(12) [1]Mit Ausnahme von § 20 Abs. 4 S. 2 dieser Geschäftsordnung werden alle Anträge in der Form, die sie durch die Beschlussempfehlung eines Ausschusses gefunden haben, dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, dies gilt auch für die in den Ausschüssen abgelehnte Anträge. [2]Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über solche Anträge abschließend an Stelle der Bezirksversammlung einen Beschluss zu fassen. [3]Sofern bis zur Beschlussfassung im Hauptausschuss ein Mitglied der Bezirksversammlung bei dem vorsitzen-

den Mitglied widerspricht, wird der Antrag der Bezirksversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet.

(13) Mitteilungen des Bezirksamts oder des vorsitzenden Mitglieds zu Anträgen, die direkt in die Bezirksversammlung eingebracht wurden und ohne Ausschussberatung von der Bezirksversammlung beschlossen worden sind, können nur von der Bezirksversammlung zur weiteren Beratung in Ausschüsse verwiesen werden.

(14) Es gilt § 7 Abs. 1 S 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 19
Hauptausschuss

(1) [1]Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit 14 Mitgliedern. [2]Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. [3]Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) [1]Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

a) Rechtsvorschrift
b) Geschäftsordnung oder
c) Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind. [2]Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

(3) [1]In den Fällen des Absatzes 2 S. 1 b) und c) kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. [2]Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirksversammlung nach § 22 Abs. 2 BezVG einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

(4) Der Hauptausschuss behandelt die an die Bezirksversammlung gerichteten Eingaben gemäß § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

(5) Der Hauptausschuss behandelt weitere Aufgaben, die ihm von der Bezirksversammlung übertragen werden.

§ 20
Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

(1) [1]Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils 15 Mitgliedern einsetzen. [2]Die Einsetzung von Unterausschüssen ist nicht zulässig. [3]Abweichend von Satz 2 darf die Bezirksversammlung bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nichtöffentlichen Sitzungen Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden. [4]Für diesen Unterausschuss gelten die §§ 7 und 13 sowie 16 Abs. 4 S. 1 und § 17 Abs. 1, 3 und 4 BezVG entsprechend. [5]Die Festlegung der Anzahl der Fach- und Unterausschüsse und deren Aufgabenbereiche erfolgen durch Beschluss der Bezirksversammlung.

(2) Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind

a) ständige Fachausschüsse
b) Regionalausschüsse und
c) Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.

[1]Je angefangene 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden. [2]Dabei sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten. [3]Regionalausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen.

(3) [1]An die Fach- und Sonderausschüsse im Sinne von Absatz 2 a) und c) kann die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. [2]An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen. [3]Dies gilt nicht für die in §§ 27 bis 32 sowie §§ 34, 37, 40 und 41 BezVG genannten Angelegenheiten sowie für die Angelegenheiten nach dem Bauleitplanfeststellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist. [4]§ 15 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BezVG gelten entsprechend.

(4) [1]Beauftragt die Bezirksversammlung den Jugendhilfeausschuss mit Aufgaben eines Fachausschusses, kann er diese neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. [2]Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21
Haushaltsausschuss

(1) [1]Die Beratungen der Bezirksversammlung zu Haushaltsangelegenheiten nach § 37 Abs. 1 S. 1 BezVG sowie § 39 Abs. 2 BezVG werden vom Haushaltsausschuss vorbereitet. Zu diesem [2]Zweck bringt das Bezirksamt den Einzelplan des Bezirksamtes sowie die Zuweisungen gemäß Vorbericht direkt in den Haushaltsausschuss ein.

(2) [1]Der Haushaltsausschuss legt für die vorbereitende Beratung des bezirklichen Haushaltes sowie der Sondermittel einen Zeitplan fest. [2]In diesem Zeitplan ist die Beteiligung der Fachausschüsse festzulegen. [3]Der Haushaltsausschuss ist ermächtigt, Aufgabenbereiche oder Produktgruppen des Einzelplans des Bezirksamtes sowie des Vorberichts zur Debatte an andere Ausschüsse zu verweisen. [4]Dem Ausschuss, an den die Verweisung erfolgt, steht das Recht zu, dem Haushaltsausschuss eine Beschlussempfehlung vorzulegen.

(3) [1]Die Fach- und Regionalausschüsse können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Haushaltsangelegenheiten an den Haushaltsausschuss richten. [2]Weicht der Haushaltsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

(4) [1]Anträge für die Verwendung der Sondermittel können die Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlung, der Hauptausschuss, die Regionalausschüsse, jedes Mitglied der Bezirksversammlung sowie das Bezirksamt stellen. [2]Die Anträge sind grundsätzlich an den

Haushaltsausschuss zu richten. [3]Nach einer Stellungnahme der Verwaltung beschließt der Haushaltsausschuss eine Empfehlung an die Bezirksversammlung.

(5) Die Bezirksversammlung kann Sondermittelanträge in dringenden Fällen auch ohne Befassung des Haushaltsausschusses und Stellungnahme der Verwaltung beschließen.

§ 22
Stadtentwicklungsausschuss

(1) [1]Die Bezirksversammlung setzt einen Stadtentwicklungsausschuss ein, der als einziger Ausschuss begleitend an der Aufstellung von Bauleitplänen und Programmplänen von der Einleitung der Planverfahren bis zur Berichterstattung an die Bezirksversammlung mitwirkt. [2]Dies gilt auch für Bebauungspläne, in denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Abs. 3 HmbBNatSchAG i.V.m. § 9Abs. 3 BNatSchG festgesetzt werden.

(2) Eine zusätzliche öffentliche Anhörung zu den entsprechenden Inhalten ist unzulässig; die § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie § 18 Abs. 10 S. 6 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

(3) [1]Bei Grünordnungsplänen ist das Beratungsergebnis des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Verbraucherschutz zu berücksichtigen. [2]Weicht der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Vorlage an die Bezirksversammlung hiervon ab, hat er diese Abweichung zu kennzeichnen und zu begründen.

(4) Die Bezirksversammlung überträgt ihre Befugnisse nach § 3 Abs. 1 BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung – sowie § 11 Abs. 1 HmbBNatSchAG i.V.m. § 22 Abs. 2 BNatSchG an der Aufstellung der Rechtsverordnungen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HmbBNatSchAG auf den Stadtentwicklungsausschuss.

(5) [1]Der Stadtentwicklungsausschuss erhält alle Aufstellungsbeschlüsse des Senats für Bauleit- und Grünordnungspläne. [2]Er wird über einschlägige Programmpläne und Planungen der Nachbargemeinden und -bezirke unterrichtet, bei wesentlichen Änderungen erneut beteiligt und kann jederzeit Auskünfte verlangen.

(6) [1]Der Ausschuss beschließt über die Art und Weise, den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung, die möglichst frühzeitig und ortsnah erfolgen und vor der öffentlichen Auslegung stattfinden soll. [2]Hierbei sind der Planentwurf, etwaige Modelle und bereits bekannte Anschlusspläne vorzustellen. [3]Der Öffentlichkeit ist rechtzeitig in geeigneter Weise Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung bekannt zu geben.

(7) [1]Von der öffentlichen Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn (§ 3 Abs. 1 BauGB)

a) der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
b) ein Bebauungs- oder Grünordnungsplan aufgestellt, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt,
c) die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

[2]Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung wird durchgeführt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder eine Fraktion dieses verlangt.